

# Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Julia Wolff

Dr. Lukas Zeyher „Grundsätze der Verwertbarkeit der von Privaten beschafften Beweismittel im Strafprozess“ JA 6/2022, 467 ff-

Der Aufsatz thematisiert die Problematik der Verwertbarkeit der von Privaten beschafften Beweismittel im Strafprozess. Heutzutage können Private unproblematisch hochwertiges Beweismaterial erlangen, z.B. durch Bild- und Audioaufnahmen mit Smartphones. Diesbezüglich stellt der Autor zu Beginn seiner Ausführungen die (klausurrelevanten) Leitlinien der Strafprozessrechtswissenschaft zu den Beweisverwertungsverböten. Hervorgehoben wird die wichtige Unterscheidung zwischen unselbstständigen und selbstständigen Beweisverwertungsverböte wichtig.

---

*„Die Bedeutung von Beweismitteln, die Private beschafft haben und so Gegenstand des Strafverfahrens werden, beschäftigt Wissenschaft und Praxis mit zunehmender Intensität.“*

---

Unselbstständige Beweisverwertungsverböte entstehen aus einer fehlerhaften bzw. rechtswidrigen Beweiserhebung. Jedoch ist nicht jeder Verstoß gegen

eine Verfahrensvorschrift gleich ein Beweisverwertungsverbot. Vielmehr ist streitig, wann eine rechtswidrige staatliche Beweisbeschaffung zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Die h.M. stellt auf den Einzelfall ab. Es muss also eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen vollzogen werden. Hingegen greifen selbstständige Beweisverwertungsverböte auch bei einer rechtmäßigen Beweiserhebung. Die Verwertung der Beweise richtet sich dabei nach der Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (wobei v.a. die Sphärentheorie des BVerfG berücksichtigt werden muss).

Nachdem der Autor die Grundsätze der Verwertbarkeit aufgezeigt hat, geht er auf die Sonderkonstellation ein, in der bestimmte Beweismittel durch Private beschafft wurden. Denn durch die Anwendung jener Grundsätze könne man dieses Problem leicht lösen. Grundsätzlich gehe die h.M. von einer Verwertbarkeit aus. Begründet werde dies damit, dass sich die Vorschriften der StPO grundsätzlich nur an die Strafverfolgungsorgane richteten. Daher könne nur ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot angenommen werden, und zwar v.a. dann, wenn die Beweismittelbeschaffung nicht autonom durch die Privatperson erfolge, sondern dessen Handeln auf irgendeine Weise den Strafverfolgungsbehörden zurechenbar sei (was v.a. bei einer Beauftragung angenommen werden kann). Ferner ist ein Beweisverwertungsverbot naheliegend, wenn die Beweismittel in menschenrechtswidriger Weise bzw. unter krasser Verletzung der Menschenwürde erlangt wurden, z.B. durch Einsatz von Folter. Die Verwertbarkeit scheidet hier aus, da ansonsten das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Rechtspflegeorgane verloren gehen würde. Schließlich müssten die selbstständigen Beweisverwertungsverböte auch bei Privatpersonen Berücksichtigung finden, da sich aus der gesetzgeberischen Wertentscheidung ergibt, dass es auf die Art und Weise der Beweisbeschaffung (privat oder staatlich) nicht ankommt.

Im Fazit fasst der Autor seine Ergebnisse nochmals verständlich zusammen. Durch die anfängliche Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze macht er es den Lesern möglich, die Problematik der Verwertbarkeit von Beweismitteln durch Private auf Anhieb schneller zu verstehen und zeichnet die Transferleistung, die man in einer Klausur mit diesem Problemschwerpunkt erbringen müsste, gut nachvollziehbar nach.